Grundsätze des Völkerrechts

Grundsätze des Völkerrechts, die in der Charta des Nürnberger Gerichtshofs und im Urteil des Gerichtshofs anerkannt sind. (U.N. Doc. A/CN.4/SER.A/1950/Add.1 - 1950)

Grundsatz I

Jede Person, die eine Handlung begeht, die nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, ist dafür verantwortlich und kann bestraft werden.

Grundsatz II

Die Tatsache, dass das Völkerrecht für eine Handlung, die ein Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellt, keine Strafe vorsieht, entbindet die Person, die die Handlung begangen hat, nicht von ihrer völkerrechtlichen Verantwortung.

Grundsatz III

Die Tatsache, dass eine Person, die eine Handlung begangen hat, die ein Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellt, als Staatsoberhaupt oder verantwortlicher Regierungsbeamter gehandelt hat, entbindet sie nicht von ihrer Verantwortung nach dem Völkerrecht.

Grundsatz IV

Die Tatsache, dass eine Person auf Anweisung ihrer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet sie nicht von ihrer völkerrechtlichen Verantwortung, **sofern ihr tatsächlich** eine **moralische Wahlmöglichkeit** zur Verfügung stand.

„Seid Menschen,
so werden euch die Menschenrechte
von selbst zufallen.“
Novalis (1772 - 1801)

Foto: Susanne Keller

INSTITUT TRIVIUM UNITED
OFFICE HUMAN RIGHTS

Grundsätze des Völkerrechts

Grundsätze des Völkerrechts, die in der Charta des Nürnberger Gerichtshofs und im Urteil des Gerichtshofs anerkannt sind. (U.N. Doc. A/CN.4/SER.A/1950/Add.1 - 1950)

Grundsatz V

Jede Person, die eines Verbrechens nach dem Völkerrecht angeklagt ist, hat das Recht auf ein faires Verfahren auf der Grundlage der Tatsachen und des Rechts.

Grundsatz VI

Die nachstehend aufgeführten Verbrechen sind als Verbrechen nach dem Völkerrecht strafbar:

(a) Verbrechen gegen den Frieden:

1) Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der gegen internationale Verträge, Vereinbarungen oder Zusicherungen verstößt;

2) Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Ausführung einer der unter (1) genannten Handlungen.

(b) Kriegsverbrechen:

Zu den Verstößen gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges gehören unter anderem Mord, Misshandlung oder Deportation der Zivilbevölkerung **von oder in besetzten Gebieten** zum Zwecke der **Sklavenarbeit** oder zu anderen Zwecken, **Mord** oder **Misshandlung** von **Kriegsgefangenen** oder von **Personen auf See**, **Tötung von Geiseln**, **Plünderung von öffentlichem** oder **privatem Eigentum**, mutwillige Zerstörung von Städten, Ortschaften oder Dörfern oder Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist.

(c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, **wenn** diese Handlungen oder Verfolgungen in Ausführung oder im Zusammenhang mit einem **Verbrechen gegen den Frieden** oder einem **Kriegsverbrechen begangen werden**.

Grundsatz VII

Die Mittäterschaft bei der Begehung eines **Verbrechens gegen den Frieden**, eines **Kriegsverbrechens** oder eines **Verbrechens gegen die Menschlichkeit** Im Sinne des Grundsatzes VI **ist ein Verbrechen nach dem Völkerrecht.**

„Menschrechte bleiben Fiktion,
wenn es Machthabern und Bevollmächtigten
der Jusitz an Integrität fehlt.“

Gjergi Perluca (*1944)

Foto: Bernd M. Schmid